Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ. L.A.II/1- 778/5-1952.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 16. DEZ 1952
Zl.: 389 Verf. Ausschuß

Betrifft: Landtagsvorlage:
Gesetzentwurf über die Wiedererrichtung der Marktgemeinde Sommerein.

Hoher Landtag!

Durch die im § 1 des Entwurfes genannten Verfügungen des ehemaligen Reichsstatthalters in N.D., die auf Grund des § 15, Abs.1, der damals geltenden Deutschen Gemeindeordnung, DRGBl.I, S.49/1935 und des § 29, Abs.1, Ziff.2 der VO über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Land Österreich, DRGBl.I, S.1167/1938, erlassen worden sind, wurde u.a. auch die Marktgemeinde Sommerein aufgelöst und das Gemeindegebiet teilweise dem neuerrichteten Heeresgutsbezirk Truppenübungsplatz Bruck a.d.Leitha, und den Gemeinden Götzendorf, Mannersdorf, Sarasdorf und Trautmannsdorf zugeschlagen.

Die Bevölkerung des ehemaligen Gemeindegebietes Sommerein hat aus eigener Initiative nach 1945 diese Gemeinde wiedererrichtet, ohne daß es allerdings bisher zur rechtlichen Wiedererrichtung der Gemeinde gekommen wäre. Die bisherige Tätigkeit dieser de fakto bestehenden Gemeinde erstreckt sich jedoch derzeit nur auf das bei der Auflösung der Gemeinde dem Truppenübungsplatz seinerzeit zugeschlagene Gemeindegebiet, während die übrigen Gebietsteile noch den vorgenannten Gemeinden eingegliedert sind. Aus dieser Tatsache ergeben sich für die provisorische Gemeindeverwaltung bedeutende wirtschaftliche Schwierigkeiten. Es ist daher seit jeher das Bestreben der provisorischen Gemeindevertretung gewesen, daß die gesetzliche Wiedererrichtung durchge-

führt und bei diesem Anlaß auch gleichzeitig die seinerzeit den Gemeinden Götzendorf, Mannersdorf, Sarasdorf und Trautmannsdorf eingegliederten Gebietsteile wieder dem Gemeindegebiet Sommerein zugeschlagen werden.

Auf Grund der vorgeschilderten Sachlage hat der Landtag in seiner 10. Sitzung am 21. März 1952 einen Antrag des Verfassungsausschusses auf Wiedererrichtung der Marktgemeinde Sommerein einstimmig zum Beschluß erhoben und mit diesem Beschluß die Landesregierung aufgefordert, das zu seiner Durchführung Erforderliche zu veranlassen.

Da zur Errichtung einer neuen Gemeinde ein Landesgesetz erforderlich ist, hat daher in Vollziehung des vorgenannten Landtagsbeschlusses die Landesregierung im Landtage eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Entwurfes wird das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sommerein im gleichen Umfang wiederhergestellt, wie es vor der Auflösung bestanden hat. Allenfalls erforderliche Grenzberichtigungen sollen später durchgeführt werden, weil die entsprechenden vermessungstechnischen Arbeiten eine längere Zeit in Anspruch nehmen werden, die rechtliche Fundierung der Tätigkeit der Gemeinde Sommerein jedoch nicht länger hinausgezögert werden kann.

Im § 3 sind die erforderlichen Übergangsbestimmungen vorgesehen. Vor allem ist es notwendig, den bisherigen Rechtshandlungen der faktisch bereits bestehenden Gemeinde Sommerein nachträglich die erforderliche gesetzliche Sanktion zu erteilen.

Infolge des Krieges ist die vermögensrechtliche Auseinandersetzung als Anlaß der erfolgten Auflösung der Gemeinde Sommerein nicht zur vollständigen Durchführung gekommen. Die vor der Auflösung im Eigentum der Gemeinde Sommerein gewesenen Grundstücke wurden größtenteils noch nicht an die Nachfolgegemeinden Mannersdorf, Götzendorf,

Trautmannsdorf und Sarasdorf übereignet. Zumindest ist die grundbücherliche Durchführung der Eigentumsübertragung nicht erfolgt, sodaß nach wie vor die Gemeinde Sommerein als Eigentümerin dieser Grundstücke im Grundbuch aufscheint, obwohl sie während dieser Zeit rechtlich garnicht existierte. § 3, Abs.2 soll nun verhindern, daß aus dieser Tatsache Schwierigkeiten entstehen. Durch Abs.3 des gleichen Paragraphen ist verfügt, daß noch vorhandene Bargeldbestände und Guthaben, die aus dem Gemeindevermögen Sommerein stammen, wieder in ihr Eigentum übergehen. Bei der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl am 7. Mai 1950 hat auch die selbstgebildete Gemeinde Sommerein einen Gemeinderat gewählt. Dieser Gemeinderat soll durch die Bestimmungen des Abs.4 für den Rest der Amtsdauer gesetzlich fundiert werden. Das gleiche gilt hinsichtlich des bereits gewählten Gemeindevorstandes. Abs.5 ermächtigt die Landesregierung zur Entscheidung in allen Streitfällen, die sich aus Anlaß der Wiedererrichtung der Gemeinde Sommerein mit den anderen Gemeinden ergeben.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 16. Dez. 1952 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Wiedererrichtung der Marktgemeinde Sommerein, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 16. Dez. 1952

N.ö. Landesregierung:
S t i k a,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: